

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Wallentin & Partner GmbH vom 28.10.2015

## **I. Geltungsbereich, Begriffsbestimmung**

1. Für Angebote, Lieferungen und Leistungen der Wallentin & Partner GmbH gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen, mit Ausnahme der Bestimmungen gemäß Ziff. V.1. Satz 2, VI.1. Sätze 3 und 4, 3., 5., 6. Sätze 2 und 3, VII. 5., VIII. und IX., welche nicht für Verbraucher gemäß § 13 BGB gelten. Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder widersprechende Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern gelten nicht.
2. Diese Geschäftsbedingungen sind ab ihrer ersten wirksamen Vereinbarung zwischen den Parteien gültig. Sie gelten danach auch für alle folgenden Geschäftsbeziehungen. Individualabreden haben Vorrang, bedürfen dafür jedoch der Schriftform.
3. In diesen Geschäftsbedingungen ist die Wallentin & Partner GmbH stets als Lieferer, der Kunde stets als Besteller und die Leistung unabhängig davon, woraus sie besteht (z.B. Verkauf, Vermietung, Reparatur, Lieferung und Montage, Werkleistung), stets als Lieferung bzw. Liefergegenstand bezeichnet.

## **II. Angebote, Lieferungen und Versand**

1. Angebote des Lieferers sind stets freibleibend und unverbindlich. Demgemäß hat der Lieferer im Falle, dass der Besteller auf ein Angebot des Lieferers dessen Annahme erklärt, das Recht, diese Annahme unverzüglich nach deren Eingang bei ihm zurückzuweisen. In diesem Falle ist kein Vertrag zustande gekommen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

## **III. Lieferzeit**

1. Sofern eine Lieferfrist vereinbart ist, beginnt diese mit Vertragsabschluß, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer ggf. zum Vertragsabschluß zu leistenden Anzahlung.
2. Die Lieferfrist verlängert bzw. der Liefertermin verschiebt sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei UnterpLieferern (Zulieferer/Subunternehmer) eintreten.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins setzt die Erfüllung der fälligen Vertragspflichten inklusive der Mitwirkungspflichten des Bestellers voraus.

#### **IV. Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Besteller über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Dies gilt nicht, wenn vertragliche Hauptpflichten (z.B. Montage, Aufstellung oder Anschluss) durch den Lieferer am Sitz des Bestellers oder an einem anderen vereinbarten Leistungsort zu erbringen sind. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft, welche dem Besteller unverzüglich vom Lieferer angezeigt wird, auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.

#### **V. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Dabei ist im Falle älterer Schulden des Bestellers gegenüber dem Lieferer die Bestimmung gemäß Ziff. VII.5. dieser Geschäftsbedingungen zu beachten.
2. Wenn der Besteller seiner Zahlungspflicht nicht vollständig nachkommt, ist der Lieferer berechtigt, die Vorbehaltsware nach vorheriger Mahnung zurückzunehmen. Der Besteller ist aufgrund des Herausgabeverlangens des Lieferers zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In diesem Falle gehen die Kosten der Herausgabe, insbesondere die Rücktransportkosten, zu Lasten des Bestellers.
3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden, soweit diesbezüglich abzudeckendes Risiko für die Vorbehaltsware besteht, zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten fachmännisch und rechtzeitig auszuführen.
4. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, im (teilweisen) Obsiegensfalle dem Lieferer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO (Drittwiderrspruchsklage) inklusive ihrer außergerichtlichen Vorbereitung zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Lieferer entstandenen Ausfall.
5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer in Höhe des mit dem Besteller vereinbarten (Rest)Kaufpreises zuzüglich Kosten und Zinsen ab. Diese Abtretung wird vom Lieferer hiermit angenommen. Der Besteller

bleibt zur Einziehung seiner Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Lieferer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber aus den durch die Weiterveräußerung erzielten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. Auf Verlangen des Lieferers hat der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, dabei alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und diese Abtretung dem Schuldner schriftlich und nachweisbar anzuzeigen.

6. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu bearbeiten, zu verarbeiten oder sie mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden (Umbildung). In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers zur Eigentümerserlangung an der Vorbehaltsware an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet/vermischt wird, erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten/vermischten Gegenständen zurzeit der Umbildung. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der umgebildeten Sache im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der umgebildeten Sache tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferer in Höhe des mit dem Besteller vereinbarten (Rest)Kaufpreises zuzüglich Kosten und Zinsen ab. Diese Abtretung wird vom Lieferer hiermit angenommen. Im übrigen gilt für die Behandlung der Rechte und Pflichten aus der Abtretung Ziff. 5.
7. Soweit für die Vorbehaltsware ein Kraftfahrzeugbrief ausgestellt ist, bleibt dieser während der Dauer der Geltung des Eigentümsvorbehalts im Besitz des Lieferers.

## **VI. Gewährleistung**

1. Der Lieferer übernimmt die Gewährleistung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des BGB für neue und neu angefertigte Liefergegenstände. Für gebrauchte Liefergegenstände wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr begrenzt. Für die Ergebnisse der Nachbesserung einschließlich eingebauter Ersatzteile wird die Gewährleistungsfrist auf 1 Jahr begrenzt. Sie läuft jedoch mindestens bis zum Ende der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
2. Der Lieferer übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - nicht nach dem Vertrag voraussetzendem Zweck entsprechende Verwendung
  - unsachgemäße Montage bzw. Inbetriebsetzung
  - falsche Bedienung des Liefergegenstandes
  - nicht ordnungsgemäße Wartung und Pflege des Liefergegenstandes
  - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zum Betrieb des Liefergegenstandes
  - von Bestellerseite vorgenommene Reparaturen, Veränderungen und sonstige Eingriffe,
 sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

3. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb 7 Tagen nach Feststellung schriftlich anzuzeigen.
4. Der Besteller hat dem Lieferer nach Mängelanzeige, wenn vom Lieferer gefordert, Gelegenheit zu geben, die vom Besteller angezeigten Mängel zu prüfen. In diesem Falle darf der Lieferer bestimmen, ob die Prüfung beim Besteller oder beim Lieferer durchgeführt werden soll. Letzteren falls hat der Besteller für den Rücktransport zu sorgen. Erweist sich nach Prüfung die Berechtigung der aus der Mängelanzeige resultierenden Gewährleistungsansprüche, so fallen die Aufwendungen der Prüfung inklusive der Transportkosten dem Lieferer, anderenfalls dem Besteller zur Last.
5. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind auf Nacherfüllung (§ 437 Nr. 1 BGB) beschränkt. Der Lieferer hat das Recht, die Nacherfüllungsansprüche nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu erfüllen. Schlägt bei Verträgen über die Lieferung von neuen oder neu hergestellten Liefergegenständen die Nacherfüllung fehl, steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
6. Sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten trägt der Lieferer. Schadens- und Aufwendungsersatz (§ 437 Nr. 3 BGB) sind ausgeschlossen. Der Ausschluss von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen - für sonstige Schäden grob fahrlässigen - Pflichtverletzung des Lieferers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen - für sonstige Schäden grob fahrlässigen - Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferers beruhen.
7. Nur in dringenden Fällen eines Risikos für Leib und Leben sowie zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen. In diesen Fällen hat der Besteller Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen notwendigen Kosten, sofern er unverzüglich nach Feststellung des Mangels den Lieferer schriftlich über den Mangel und die Gefahrensituation informiert hat, der Mangel im Verantwortungsbereich des Lieferers liegt und die Mängelbeseitigung ausschließlich im zur Gefahrabwehr notwendigen Umfang erfolgt ist.

## **VII. Zahlungsbedingungen**

1. Alle an den Lieferer zu leistenden Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang ohne Skonto in bar oder durch Überweisung auf eines der Konten des Lieferers zu zahlen (Fälligkeit).
2. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn der jeweilige Zahlungseingang beim Lieferer durch diesen festgestellt werden kann.
3. Wird Skonto für kurzfristigen Zahlungserfolg zwischen dem Lieferer und dem Besteller vereinbart oder vom Lieferer gewährt, hat der Besteller auf den Skontobetrag

nur Anspruch, wenn keine älteren fälligen Verbindlichkeiten des Bestellers gegenüber dem Lieferer bestehen.

4. Werden bei vereinbarten Teil- oder Ratenzahlungen von einem Besteller, welcher Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, zwei aufeinander folgende Zahlungen ganz oder teilweise nicht bis zu deren Fälligkeit geleistet, so gerät der Besteller mit der gesamten noch ausstehenden Restverbindlichkeit auch ohne Mahnung in Verzug, sofern die Leistung vom Lieferer vollständig erbracht ist und dem Besteller kein Zahlungsverweigerungsrecht zusteht. Für alle anderen Besteller tritt diese Rechtsfolge bereits bei gänzlicher oder teilweiser Nichtleistung von einer Zahlung bis spätestens 7 Kalendertage nach deren Fälligkeit ein.
5. Für den Fall, dass der Besteller gegenüber dem Lieferer ältere Verbindlichkeiten besitzt, hat der Lieferer das Recht, die Anrechnung von Zahlungseingängen zunächst auf diese vorzunehmen. Er hat weiterhin das Recht, - falls entstanden - zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen (§ 367 Abs.1 BGB). Sofern sich aus der Zahlung ergibt, dass der Besteller von einer anderen Anrechnung als vom Lieferer vorgenommen ausgeht, hat der Lieferer den Besteller über die von ihm vorgenommene Anrechnung zu informieren. Das Bestimmungsrecht des Bestellers gemäß §§ 366 Abs. 1 und 367 Abs. 2 BGB wird abgedungen.

## **VIII. Anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **IX. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist für beide Parteien der durch den Sitz des Lieferers bestimmte, allgemeine Gerichtsstand des Lieferers, sofern nicht durch Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand geregelt ist. Für den allgemeinen Gerichtsstand des Lieferers ist Neustrelitz das zuständige Amtsgericht und Neubrandenburg das zuständige Landgericht.